

**28.06.22**

**Empfehlungen**  
der Ausschüsse

Wi - U

zu **Punkt 8** der 1023. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 2022

---

**Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung**

A

1. Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und  
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**  
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77  
Absatz 2 des Grundgesetzes **n i c h t** zu stellen.

B

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**  
empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachfolgende **E n t s c h l i e ß u n g** zu fassen:

2. a) Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetz ein weiterer Beitrag zur Beschleunigung des Netzausbaus gelegt wird und die Ausrichtung auf ein Klimaneutralitätsnetz erfolgt. Die Definition des Ausbaus auch der Hochspannungsebene als im öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Sicherheit dienend ist zielführend, um in der Abwägung dem Netzausbau ein angemessenes Gewicht zu geben.
- b) Der Bundesrat nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass die von der Bundesregierung in der Formulierungshilfe vorgeschlagene Verankerung des Effizienzhausstandard 55 (EH 55) im Wohnungsneubau im Gebäudeenergiegesetz nicht enthalten ist. Er unterstreicht angesichts der aktuellen Situation die überragende Bedeutung von Effizienz und Einsparung, wozu der Gebäudebereich noch weitere Beiträge leisten kann und muss. Die Anhebung des gesetzlichen Mindeststandards auf EH 55 ab 1. Januar 2023 einschließlich der dazu gehörigen Anpassung des Höchstwerts des Transmissionswärmeverlusts auf das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes ist vor diesem Hintergrund unabdingbar.
- c) Der Bundesrat betont, dass nicht nur für den Bereich Strom, sondern auch für alle Infrastrukturen die Planung auf die Klimaziele ausgerichtet und mit konkreten Zeitplänen und Maßnahmen hinterlegt werden muss. Zudem ist eine deutlich integriertere Betrachtung über die Energieträger Strom, Gas, Wasserstoff nötig, um Infrastrukturen übergreifend planen zu können und Ineffizienzen zu vermeiden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darum, hierzu Vorschläge zu erarbeiten und mit den Ländern zu erörtern.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Zu Buchstabe a:

Der Gesetzentwurf für den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiterer Maßnahmen im Stromsektor enthält in Artikel 1 Nummer 2 in § 2 EEG die neue Regelung, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Dies soll im Falle einer Schutzgüterabwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Zur Erreichung der Klimaneutralität ist insbesondere auch ein enormer Aus- und Umbau der Verteilernetze notwendig. Der Bundesrat hatte daher in seinem Beschluss zu Drucksache 164/22 das überragende Interesse auch für den Verteilnetzausbau eingefordert. Es wird begrüßt, dass dies im vorliegenden Gesetz nun berücksichtigt ist.

Zu Buchstabe b:

Die Formulierungshilfe der Bundesregierung zum vorliegenden Gesetz, das dem Bundestagsausschuss für Klima und Energie auf Ausschussdrucksache (BT) Nr. 20(25)95 zugeleitet wurde, enthält eine Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, die den zulässigen Primärenergiebedarf von Wohnungsneubauten von bisher 75 Prozent des Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes auf 55 Prozent ab 1. Januar 2023 festschreiben sollte. Da dies nun im vorliegenden Gesetz nicht enthalten ist, der Bundesrat aber die in der Formulierungshilfe dargelegte Auffassung der Bundesregierung teilt, dass sich der Standard bereits am Markt etabliert hat, fordert der Bundesrat die entsprechende zeitnahe gesetzliche Verankerung, um ein Inkrafttreten zu Beginn des kommenden Jahres nicht zu gefährden.

Zu Buchstabe c:

Der Abschlussbericht der Dena-Netzstudie III fordert unter anderem eine integrierte Systemplanung. Der Bundesrat unterstreicht die Notwendigkeit einer integrierteren Planung und insbesondere eine Erarbeitung von Klimaneutralitätsszenarien für den Bereich Gas. Die Bundesregierung wird gebeten, hierzu Vorschläge zu erarbeiten und mit den Ländern zu erörtern.

3. Der Bundesrat erkennt die Notwendigkeit an, zur Beschleunigung des Übertragungsnetzausbaus Prüfungen von Lärmschutzgesichtspunkten auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Er sieht die hierzu in § 49 EnWG eingebrachte Ergänzung als nicht zweckdienlich an, da hierdurch der Prüfungsumfang nicht reduziert, sondern lediglich der Lärmschutz-Standard deutlich abgesenkt wird. Darüber hinaus entstehen im Lärmschutz-Regelwerk Inkonsistenzen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, § 49 Absatz 2b EnWG baldmöglichst in eine mit der TA Lärm vereinbare Fassung zu ändern.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

§ 49 Absatz 2b EnWG öffnet den Sachverhalt der „seltenen Ereignisse“ der TA Lärm für alle witterungsbedingten Geräusche von Höchstspannungsnetzen unabhängig von Dauer und Häufigkeit der verursachenden Wetterlagen. Faktisch werden hiermit alle wesentlichen Anlagengeräusche erfasst und kommen dadurch in den Genuss deutlich höherer Lärmrichtwerte. Bei reinen Wohngebieten wird hierdurch der relevante Lärmrichtwert von 35 auf 55 dB(A) erhöht. Die Begründung der Bundestags-Beschlussvorlage macht deutlich, dass das Hauptanliegen der Ergänzung ist, dass „die bislang für Anlagen geltenden Grenzwerte nach Nummer 6.1 der TA Lärm nicht mehr eingehalten werden müssen“. Eine derartig große und zudem pauschale Absenkung von Lärmschutzstandards ist zur Verfahrensbeschleunigung nicht erforderlich. Eventuelle Lärmschutzkonflikte bei der Ertüchtigung bestehender Höchst-

spannungstrassen können mit vorhandenen Regelwerks-Spielräumen aufgefangen werden. Auch der Tatbestand der seltenen Ereignisse bietet hierzu im verfügbaren Rahmen der TA Lärm, Flexibilität.